

Satzung

Satzung des Tanzsportvereins Dance Company Hoppstädten-Weiersbach e.V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 17.02.2019 in Hoppstädten-Weiersbach.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Dance Company Hoppstädten-Weiersbach e.V.

Und hat seinen Sitz in Hoppstädten-Weiersbach.

Er ist am 17.02.2019 gegründet worden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Kreuznach eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Idar-Oberstein. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland und im Tanzsportverband Rheinland-Pfalz.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Ebenso durch Aktivitäten zum Zwecke der gesundheitlichen Förderung z. B. durch Abhalten von Kursen und Workshops.

2.2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

4.1. Der Verein führt ordentliche Mitglieder, welche sowohl A) Sporttreibende (aktive) Mitglieder und auch B) Passive Mitglieder sein können.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2. Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt erfolgt zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres. Während der laufenden Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 5.5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen im Verzug ist. Sollten Beiträge nicht fristgerecht gezahlt werden, wird das schriftliche Mahnverfahren mit 1. Mahnung und 2. Mahnung bis hin zum Vereinsausschluss eingeleitet.
- 5.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.
- 5.8. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
- 7.2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen

unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Birkenfelder Anzeiger und Monatsblatt Hoppstädten-Weiersbach. Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 7.5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen wie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer vorzunehmen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 7.8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die teilnehmende Mitgliederzahl beschlussfähig.
- 7.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, 2. Kassenwart, zwei Beisitzer sowie dem Schriftführer. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes in einer Blockabstimmung ist zulässig.
- 8.2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- 8.5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt der Vorstand kommissarisch, was von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Ebenso kann der Vorstand über Zusatzbeiträge bestimmen, sowie über Beitragsbefreiungen. Die Beitragszahlung ist nur per Separatschriftmandat möglich.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. In der 1. Mitgliederversammlung müssen 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, sodann wird zu einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Vereins abgestimmt. Sind die 50 % an anwesenden Mitgliedern in der 1. Sitzung nicht erreicht, wird in einer 2. Sitzung durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt. Die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist dann unerheblich.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hoppstädten-Weiersbach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen im Verein hinaus.

Alle Verhandlungen des Vorstandes und der Vorstandssitzungen der Abteilungen sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen die als Auflage vom Registergericht aufgegeben werden umzusetzen.

Datum: _____